S 4 RJ 446/98 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	§ 99 SGB VI ist lex specialis gegenüber § 27 SGB X Norzweck des § 99 Abs. 2 SGB VI Hinterbliebenenrente bei Unkenntnis vom Tod des Versicherten
Leitsätze	1) § 99 Abs.2 SGB VI hat den Zweck, die Hinterbliebenen vor dem Verlust von Rentenansprüchen zu schützen in den Fällen, in denen aus Unkenntnis vom Tod des Versicherten oder vom Bestehen eines Rentenanspruchs ein Rentenantrag nicht umgehend gestellt werden kann. 2) § 99 SGB VI ist eine Sondervorschrift gegenüber § 27 SGB X und schließt diesen deshalb aus. Im Übrigen würde im Hinblick auf die Jahresfrist nach § 27 aaO keinen höheren Schutz gebieten.
Normenkette	SGB VI § 99 Abs 2 SGB X § 27

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 RJ 446/98 A
Datum	16.09.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RJ 133/99
Datum	28.07.1999

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 16. September 1998 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber den Bezug von Hinterbliebenenrente ab 04.01.1993, dem Todestag des Versicherten, statt ab 01.02.1995.

Die am â¦1947 geborene KlÃ¤gerin ist bosnische StaatsangehÃ¶rige und hat ihren Wohnsitz in Bosnien-Herzegowina. Sie ist die Witwe des am â¦1939 geborenen und am 04.01.1993 verstorbenen Versicherten â¦ Am 15.02.1996 hat die KlÃ¤gerin beim bosnischen VersicherungstrÃ¤ger Witwenrente beantragt. Der Versicherte war von April 1959 bis Januar 1993 in Jugoslawien insgesamt 14 Jahre, 11 Monate versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. In der Bundesrepublik hat der Versicherte von Februar 1970 bis Februar 1979 insgesamt 103 Monate Versicherungszeit zurÃ¼ckgelegt. In Ãsterreich sind ebenfalls Versicherungszeiten zurÃ¼ckgelegt worden. Die KlÃ¤gerin gab an, vom Zeitpunkt des Todes des Versicherten an bosnische Witwenrente bezogen zu haben.

Mit Bescheid vom 15.07.1997 gewÃ¤hrte die Beklagte beginnend am 01.02.1995 Witwenrente in HÃ¶he von monatlich 353,82 DM. Zum Beginn der Rente wurde ausgefÃ¼hrt, daÃ die Rente lÃ¤ngstens fÃ¼r 12 Kalendermonate vor dem Monat der Antragstellung gemÃ¤Ã Â§ 99 Abs.2 Satz 3 SGB VI geleistet werde.

Mit Schreiben vom 01.09.1997 beantragte die KlÃ¤gerin, ihr die Witwenrente ab 04.01.1993 zu bezahlen, da nach der deutschen Bestimmung des Â§ 1290 Abs.1 RVO Hinterbliebenenrente von dem Zeitpunkt des Todes des Versicherten an zu gewÃ¤hren ist, wenn fÃ¼r den Versicherten im Sterbemonat keine Rente zu zahlen war. Sie trug vor, daÃ wegen des Kriegsgeschehens eine frÃ¼here Antragstellung nicht mÃ¶glich gewesen sei. AuÃerdem trug die KlÃ¤gerin vor, ihr sei der Bescheid erst am 08.08.1997 und nicht mit Einschreiben zugestellt worden. Die Beklagte hat mit Widerspruchsbescheid vom 09.12.1997 den Widerspruch zurÃ¼ckgewiesen. Sie hat zwar Wiedereinsetzung gewÃ¤hrt, da die Widerspruchsfrist nicht schuldhaft versÃ¤umt sei, hat aber eine frÃ¼here Rentenleistung abgelehnt, da die Hinterbliebenenrente erst am 15.02.1996 beantragt worden sei und deshalb frÃ¼hestens am 01.02.1995 beginnen kÃ¶nne. Ausnahmeregelungen wegen besonderer HÃ¤rte bei verspÃ¤teter Antragstellung lasse Â§ 99 Abs.2 SGB VI nicht zu. Eine andere Entscheidung kÃ¶nne deshalb nicht getroffen werden. Insbesondere kÃ¶nne die Situation im ehemaligen Jugoslawien nicht berÃ¼cksichtigt werden, da die in den auslÃ¤ndischen VerhÃ¤ltnissen liegenden UmstÃ¤nde durch die Bundesrepublik nicht beeinfluÃbar seien.

Mit der Klage vom 16.03.1998 macht die KlÃ¤gerin weiter geltend, dass die Rente bereits am Todestag ihres Ehemannes zu beginnen habe. Sie beantrage Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Â§ 27 Abs.3 SGB X, weil sie binnen drei Monaten nach dem Tode des Ehegatten infolge des Kriegsgeschehens in Bosnien, also infolge hÃ¶herer Gewalt den Rentenantrag nicht habe einreichen kÃ¶nnen. Mit Beschluss des FÃ¶derationsparlaments von Bosnien-Herzegowina vom 19.12.1996 sei erst das Ende der unmittelbaren Kriegsgefahr festgestellt worden. Eine Kopie

dieses Beschlusses legte die KlÃ¤gerin bei. Die Beklagte beantragte im Hinblick auf die AusfÃ¼hrungen im Widerspruchsbescheid, die Klage abzuweisen.

Das Sozialgericht hat mit Urteil vom 16.09.1998 die Klage abgewiesen mit der BegrÃ¼ndung, dass nach Â§ 99 Abs.2 Satz 3 SGB VI eine Hinterbliebenenrente nicht fÃ¼r mehr als 12 Kalendermonate vor dem Monat geleistet wird, in dem die Rente beantragt wird. Es handele sich bei der Frist des Â§ 99 Abs.2 Satz 3 SGB VI um eine materiell-rechtliche AusschluÃfrist, so daÃ auch bei unverschuldetem VersÃ¤umen der Frist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Â§ 27 SGB X nicht mÃ¶glich sei. Eine weitere Ausnahmeregelung der HÃ¤rteregelung habe der Gesetzgeber nicht getroffen. Eine analoge Anwendung anderer Rechtsvorschriften komme nicht in Betracht, da eine RegelungslÃ¼cke nicht vorliege. Den Gesetzesmaterialien sei gerade zu entnehmen, daÃ der Gesetzgeber die Frage der Fristproblematik gesehen und deshalb die weitgehende Regelung des Â§ 99 Abs.2 Satz 2 SGB VI getroffen habe. Ein frÃ¼herer Rentenbeginn sei daher unter keinen rechtlichen Gesichtspunkten mÃ¶glich.

Mit der Berufung begehrt die KlÃ¤gerin weiter den frÃ¼heren Beginn der Hinterbliebenenrente. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, daÃ nach Â§ 1290 RVO bei eigener Versicherung eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Â§ 27 SGB X mÃ¶glich war und insbesondere im Fall der hÃ¶heren Gewalt eine BeschrÃ¤nkung der Antragsfrist nicht bestanden habe. Dies mÃ¼sse auch fÃ¼r die Hinterbliebenenrente gelten. Die Beklagte kÃ¶nne nicht einseitig und buchstÃ¤blich die Bestimmung des Â§ 99 Abs.2 Satz 3 SGB VI anwenden, ohne die Bestimmung des Â§ 27 SGB X zu berÃ¼cksichtigen. Den mit der Klage gestellten Antrag auf GewÃ¤hrung von ProzeÃkostenhilfe hat der Senat mit Beschluss vom 29.04.1999 abgelehnt.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 16.09.1998 aufzuheben und den Bescheid der Beklagten vom 15.07. 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.12.1997 abzuÃ¤ndern und die Beklagte zu verurteilen, die Hinterbliebenenrente schon ab 04.01.1993 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten der Beklagten, des SG Landshut und des BayLSG Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung (Â§Â§ 143, 144, 151 SGG) ist zulÃ¤ssig, erweist sich jedoch als unbegrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat zu Recht ausgefÃ¼hrt, daÃ nach Â§ 99 Abs.2 Satz 3 SGB VI fÃ¼r den Beginn der Hinterbliebenenrente keine lÃ¤ngere RÃ¼ckwirkung als 12 Monate beginnend mit

dem Monat, in dem die Rente beantragt wird, mÃ¶glich ist.

Â§ 99 SGB VI regelt den Beginn der Renten. Dabei bestimmt Abs.1: "Eine Rente aus eigener Versicherung wird von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen fÃ¼r die Rente erfÃ¼llt sind, wenn die Rente bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats beantragt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfÃ¼llt sind. Bei spÃ¤terer Antragstellung wird eine Rente aus eigener Versicherung von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Rente beantragt wird." FÃ¼r die Hinterbliebenenrenten bestimmt dagegen Abs.2:"Eine Hinterbliebenenrente wird von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen fÃ¼r die Rente erfÃ¼llt sind. Sie wird bereits vom Todestag an geleistet, wenn an den Versicherten eine Rente im Sterbemonat nicht zu leisten ist. Eine Hinterbliebenenrente wird nicht fÃ¼r mehr als 12 Kalendermonate von dem Monat, in dem die Rente beantragt wird, geleistet". Bereits die unterschiedliche Formulierung zwischen der Bestimmung des Abs.1 und Abs.2 zeigt, daÃ vom Gesetzgeber nicht vorgesehen wurde, den Beginn der Renten aus eigener Versicherung und der Hinterbliebenenversicherung einheitlich zu regeln. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurde die ursprÃ¼ngliche Fassung des Â§ 98 des RegE-RRG (S9 Nr.11) geÃ¤ndert, weil in einer Vielzahl von FÃ¤llen insbesondere Kinder aus den frÃ¼heren Ehen des Verstorbenen auf lÃ¤ngere Zeit nichts vom Tod des Versicherten erfahren. Deshalb wurde fÃ¼r die Hinterbliebenenrente die Frist auf 12 Monate verlÃ¤ngert (BT Druck 11 â 5530, 107; Niesel in KassKomm Â§ 99 SGB VI Anm.14, Eicher-Haase-Rauschenbach, Â§ 99 SGB VI Anm.1). Nach dem Zweck der Bestimmung des Â§ 99 Abs.2 Satz 3 soll also die 12-Monatsfrist die Hinterbliebenen vor Verlust von RentenansprÃ¼chen in den FÃ¤llen schÃ¼tzen, in denen aus Unkenntnis Ã¼ber den Tod des Versicherten oder Ã¼ber das Bestehen des Rentenanspruchs erst innerhalb der verlÃ¤ngerten Frist ein Rentenantrag gestellt werden kann. Diese Frist von einem Jahr entspricht auch der HÃ¶chstdauer, nach der bei unverschuldetem VersÃ¤umnis einer Frist auch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Â§ 27 SGB X nicht mehr mÃ¶glich ist (vgl. Niesel, KassKomm Â§ 99 SGB VI Anm.22). Soweit die KlÃ¤gerin also die Anwendung des Â§ 27 SGB X begehrt, Ã¼bersieht sie zum einen, dass diese Bestimmung nicht anwendbar ist, da Â§ 99 SGB VI insoweit eine lex spezialis darstellt und im Ãbrigen ihr Â§ 27 SGB X auch keine lÃ¤ngere Wiedereinsetzung gewÃ¤hren wÃ¼rde (Zweng- Scheerer-Buschmann-DÃ¶rr, Kommentar zum SGB VI Rdnr.7, Hauck- Haines S. Kommentar zum SGB VI, Rdnr.7). Aus der BegrÃ¼ndung des Regierungsentwurfs und aus der Formulierung des Abs.2 Satz 3 wird in der Literatur somit die Schlussfolgerung gezogen, dass in FÃ¤llen, in denen der Antrag auf Witwen-, Witwer- oder Waisenrente spÃ¤ter als der einjÃ¤hrigen "Beginnsfrist" gestellt wird, eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Â§ 27 Abs.5 unzulÃ¤ssig ist (Hauck-Haines, a.a.O.). Denn nach Â§ 27 Abs.5 SGB X ist "die Wiedereinsetzung unzulÃ¤ssig, wenn sich aus einer Rechtsvorschrift ergibt, dass sie ausgeschlossen ist". Â§ 99 Abs.2 Satz 3 SGB VI ist somit als Bestimmung in diesem Sinne zu verstehen, auch wenn die Regelung des Â§ 27 Abs.5 SGB X in Â§ 99 SGB VI nicht wÃ¶rtlich erwÃ¤hnt ist. Der Ausschluss von Â§ 27 Abs.5 gilt nicht nur, wenn die Rechtsvorschrift die Wiedereinsetzung ausdrÃ¼cklich ausschlieÃt, sondern auch dann, wenn sich dies aus ihrem Sinn und Zweck ergibt, was durch Auslegung zu ermitteln ist. (Hauck-Haines, Kom. zum SGB X Anm.16, Peters, Kommentar zum

SGB X Verwaltungsverfahren Â§ 27 Anm.6, Krasney in KassKomm Â§ 27 SGB X Anm. 3, 4). FÃ¼r die frÃ¼here Vorschrift des Rentenbeginns bei Hinterbliebenenrente Â§ 1290 RVO und fÃ¼r andere Vorschriften, die den Beginn einer laufenden Leistung bestimmen, wurde davon ausgegangen, dass der Zeitpunkt des Leistungsantrags maÃgebend sein soll, weil er zu den materiell- rechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r die Entstehung der EinzelansprÃ¼che gehÃ¶rt und deshalb eine Wiedereinsetzung mit dem Ziel einer Vorverlegung des Leistungsbeginns nicht in Betracht kommt, weil sich der Antrag und die an ihn gebundenen materiell-rechtlichen Wirkungen nicht in die Vergangenheit zurÃ¼ckverlegen lassen (vgl. Peters SGB X Verwaltungsverfahren Â§ 27e). Der Antrag war in diesen FÃ¤llen nicht im eigentlichen Sinne fristgebunden und kÃ¶nnte jederzeit gestellt werden, seine Wirkung allerdings war grundsÃ¤tzlich auf Gegenwart und Zukunft beschrÃ¤nkt. Das BSG (Urteil vom 25.10.1988 Az.: 12 RK 22/87 = SozR 1300 Â§ 27 SGB X Nr.4) hat bei der Auslegung, ob fÃ¼r die betreffende Frist eine Wiedereinsetzung schlechthin ausgeschlossen ist, auf den Zweck der Frist u.a. abgestellt und ausgefÃ¼hrt, dass dies so auszulegen sei wie bei der frÃ¼heren Rechtsprechung zur GewÃ¤hrung von Nachsicht bei VersÃ¤umung materieller Fristen; dort war auÃer auf die Verschuldensfreiheit beim SÃ¤umigen eine AbwÃ¤gung seiner Interessen mit denen der Verwaltung gefordert und insoweit vor allem zu berÃ¼cksichtigen, ob bei dem SÃ¤umigen erhebliche langfristig wirksame Interessen auf dem Spiel stehen. Bei dieser InteressenabwÃ¤gung kann der Senat nicht feststellen, dass es fÃ¼r die KlÃ¤gerin um langfristige wirksame Interessen geht, vielmehr betrifft die abzulehnende Wiedereinsetzung nur den Anspruch in der Vergangenheit, wobei ja durch die ausdrÃ¼ckliche Regelung in Â§ 99 Abs.2 eine RÃ¼ckwirkung fÃ¼r 12 Kalendermonate bereits positiv rechtlich ausgesprochen wird. Die InteressenabwÃ¤gung fÃ¼hrt daher nicht dazu, dass entgegen dem Wortlaut der Bestimmung eine Wiedereinsetzung nach Â§ 27 Abs.3 SGB X zu erfolgen hat.

Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Senat unabhÃ¤ngig von der Auslegung der Vorschrift des Â§ 99 Abs.2 i.V.m. Â§ 27 SGB X auch Zweifel daran hat, ob die KlÃ¤gerin wÃ¤hrend des gesamten Zeitraums, in dem der Antrag nicht gestellt wurde, infolge hÃ¶herer Gewalt gehindert war, die Hinterbliebenenrente zu beantragen. Geht man von Antragstellung im Februar 1996 aus, ist zu beachten, dass der Versicherte bereits im Januar 1993 verstorben ist und die KlÃ¤gerin selbst vortrÃ¤gt, dass ihr Dorf erst im Jahre 1994 besetzt wurde und sie zur Flucht gezwungen war. Sie hat nicht vorgetragen, dass es ihr zwischen 1994 und 1996 vom neuen Wohnort nicht mÃ¶glich war, den Rentenantrag beim dortigen VersicherungstrÃ¤ger oder bei der Beklagten zu stellen. Die vorgelegte amtliche Bescheinigung Ã¼ber die Aufhebung des Kriegszustandes erst im Dezember 1996 lÃ¤sst keinen RÃ¼ckschluss darauf zu, dass ein Briefverkehr der KlÃ¤gerin mit der Beklagten ausgeschlossen war. Es ist auch nicht vorgetragen, dass die KlÃ¤gerin bis zur Antragstellung oder einem Zeitpunkt deutlich nach dem Tode des Versicherten keine Kenntnisse Ã¼ber seinen Tod hatte. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, sofern man sie zulassen wÃ¼rde, kÃ¶nnte deshalb auch aus tatsÃ¤chlichen GrÃ¼nden nicht erfolgen, weil die KlÃ¤gerin nicht wÃ¤hrend des gesamten Zeitraums durch hÃ¶here Gewalt gehindert war, den erforderlichen Antrag zu stellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den Â§Â§ 183, 193 SGG.

GrÃ¼nde gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 Ziff.1 und 2 SGG, die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 15.03.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024